

Wenn die Realität mit der Wirklichkeit kollidiert... Gedanken von Udo Endruscheit



Uns allen ist der Spruch des „Was nicht sein kann, das nicht sein darf“ aus dem Munde des Herrn Palmström und der Feder des unvergänglichen Christian Morgenstern geläufig. Eine Alltagsweisheit – aber wussten Sie schon, dass es die menschliche Neigung zu verrückten Konstellationen fertigbringen kann, dass es auch zu einem „Was nicht sein darf, das nicht sein kann“ kommt? Es verwundert nicht, dass ein Beispiel hiervon uns ausgerechnet aus dem Bereich der Pseudomedizin auf die Füße fällt.

Bekanntlich hat der Gesetzgeber die Pseudomethode Homöopathie (mit zwei anderen Bereichen) mit dem Arzneimittelgesetz von 1978 in den Adelsstand einer sogenannten „besonderen Therapierichtung“ erhoben, die gegenüber echten pharmakologischen Arzneimitteln besondere gesetzlich verankerte Privilegien genießt. Diese Privilegien kulminieren darin, dass an die Stelle einer wissenschaftlich fundierten Prüfung eines Wirkungsnachweises, wie er nach strengen Regeln für jegliches pharmazeutische Mittel vorgeschrieben ist, das als Arzneimittel einen Marktzugang begehrt, der sogenannte „Binnenkonsens“ tritt. Der Binnenkonsens ist nichts anderes als die Regelung, dass es für die Marktzulassung und die Arzneimitteleigenschaft von Homöopathika lediglich notwendig ist, dass Angehörige der Therapierichtung Homöopathie (also nur „eigene Experten“) die Mittel als wirksam ansehen. Was beispielsweise ja dann genauso für eine Expertengruppe denkbar

wäre, die sich über die Existenz fliegender Teppiche einig ist und der die offizielle Deutungshoheit über dieses Phänomen vom Gesetzgeber zuerkannt wird.

Um auch institutionell diese höchst erstaunliche Regelung abzusichern, wurde beim Gemeinsamen Bundesausschuss, dem obersten Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, die besondere „Kommission D“ eingerichtet, die im eigenen Kreis, geschützt und gefeit vor der wissenschaftlichen Kritik an der Homöopathie durch die gesetzliche Garantie einer nahezu unanstastbaren Deutungshoheit, nach eigenem Dafürhalten den Segen über Homöopathika sprechen kann.

Und so ist durchaus erwartbar, dass die Realität des wirklichen Lebens irgendwann mit der Wirklichkeit innerhalb der Kommission D kollidiert. Es gab vor einiger Zeit einen Rechtsstreit eines Herstellers, der ein Mittel mit homöopathisch hergestellten Bestandteilen als „Medizinprodukt“ auf den Markt bringen wollte. Der Ausgang soll uns hier gar nicht weiter interessieren, wohl aber der Umstand, dass dieser Rechtsstreit sich auf den Begriff der „pharmakologischen Wirksamkeit“ zuspitzte. Die im wissenschaftlichen Sinne zweifellos -und das wissen auch die Richter- für Homöopathika durchweg zu verneinen ist. Aaaaber...

Was sollen die Richter tun? Sich nach den wissenschaftlichen Fakten richten? Oder danach, dass eine Gesetzeslage besteht, die eben diese wissenschaftlichen Fakten ersichtlich nicht interessiert, ja beiseite schiebt? Richter sind an das Gesetz gebunden... Man vernehme, wie hier entschieden wurde:

Die Richter argumentierten, dass „der Rechtsbegriff über die naturwissenschaftliche Begriffsbestimmung der ‚pharmakologischen Wirkung‘ hinaus unter den rechtlichen Wertungen des Gesetzgebers auszulegen sei. „Homöopathika sind also Arzneimittel kraft gesetzlicher Erstreckung“, erklärten sie. „Erstreckt der Gesetzgeber den Arzneimittelbegriff auf

diese Präparate, so ist auch der Begriff der pharmakologischen Wirkung in rechtlicher Hinsicht auf diese zu erstrecken.“

Da gab es doch mal so eine Geschichte, wo jemand Wasser in Wein verwandelt hat. Das ist ja nun gar nichts gegen die Leistung des Gesetzgebers, per Dekret Zuckerkugeln in pharmakologisch wirksame Arzneimittel verwandelt zu haben.

Schon schwierig, wenn die Realität Probleme mit der Wirklichkeit bekommt. Was nicht sein darf, das nicht sein kann, wie eingangs erwähnt. Es ist nicht nur ein Skandal, dass ein Schutzraum für unwirksame Mittel im Gesundheitswesen existiert, es ist eine Groteske. Schluss damit!